

Statuten der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste

1.0.0. Name und Sitz

- 1.1.0. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste Südtirols ist der Zusammenschluss der Jugenddienste, von Nöus Jëuni Gherdëina oder ähnlich arbeitender Jugendorganisationen.
- 1.2.0. Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist in 39100 Bozen, Goethestr. 42.

2.0.0. Aufgaben und Ziele

- 2.1.0. Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben und Ziele:
 - 2.1.1. Die Aus- und Weiterbildung und Begleitung der JugendreferentInnen und MitarbeiterInnen zu gewährleisten
 - 2.1.2. Die pädagogischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen der Mitgliedsorganisationen zu studieren und die ehrenamtlichen Vorstände und die JugendreferentInnen zu beraten
 - 2.1.3. Die Mitglieder in allen gemeinsamen Interessen gegenüber Behörden, Institutionen sowie der Öffentlichkeit zu vertreten
 - 2.1.4. Die Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen zu fördern und Kontakte mit ähnlichen Institutionen zu pflegen
 - 2.1.5. Die Arbeitsgemeinschaft übt ihre Tätigkeiten ohne Gewinnabsicht aus
 - 2.1.6. Die Arbeitsgemeinschaft fördert durch ihre Tätigkeiten die Kinder- und Jugendarbeit in Südtirol
- 2.2.0. Die Stärkung ehrenamtlicher Mitarbeit ist grundlegendes Merkmal der Jugenddienste und darum auch der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste. Alle Ämter und Funktionen für die verschiedenen Gremien werden auf ehrenamtlicher Basis abgewickelt. Die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der einzelnen Mitgliedsorganisationen werden durch die AGJD nicht beeinträchtigt, und sie mischt sich in deren interne Angelegenheiten nicht ein.
- 2.3.0. Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt die Jugenddienste in ihrer Arbeit vor Ort Kindern und Jugendlichen ein vielgestaltiges Betätigungs- und Erfahrungsfeld zu bieten. Durch die subsidiäre Arbeitsweise der Jugenddienste wird die ehrenamtliche Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht und ausgebaut. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, dieses wichtige Anliegen der Jugenddienste bestmöglich zu unterstützen.

3.0.0. Mitglieder

3.1.0. Mitglieder der AGJD kann jede Jugendorganisation werden, die unter 1.1.0. angeführt ist.

3.2.0. Die einzelnen Mitgliedsorganisationen werden von ihren Vorsitzenden und/oder deren StellvertreterInnen vertreten. Jede Mitgliedsorganisation hat nur 1 Stimmrecht.

3.3.0. Mitglied der AGJD wird man durch ein schriftliches Ansuchen an die Vollversammlung, die nach Überprüfung des Ansuchens (durch einfache Mehrheit) über die Aufnahme entscheidet.

3.3.1. Die Mitgliedschaft endet: durch freiwilligen schriftlichen Austritt, durch Ausschluss von seitens der Vollversammlung mittels einfacher Mehrheit, bei Auflassung oder Zweckentfremdung der Mitgliedsorganisationen.

3.4.0. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

4.0.0. Organe

4.1.0. Die Vollversammlung

4.2.0. Der Vorstand

4.3.0. Der /die Vorsitzende und deren Stellvertreter/in

4.4.0. Die Rechnungsprüfer/innen

5.0.0. Die Vollversammlung

5.1.0. Die Vollversammlung setzt sich aus allen Vorsitzenden der Organisationen oder deren Stellvertreter/innen zusammen, die Mitglied in der AGJD sind.

5.1.1. Von Amts wegen ist der Referent für Kinder- und Jugendseelsorge mit Stimmrecht vertreten

5.1.2. Zwei Vertreter/innen der Jugendreferenten/innen können ohne Stimmrecht teilnehmen.

5.2.0. Wechsel des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter/in müssen dem Vorstand gemeldet werden.

5.3.0. Die Vollversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

5.3.1. Die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der AGJD

5.3.2. Die Festlegung des Tätigkeitsprogrammes für das jeweilige Arbeitsjahr

5.3.3. Die Genehmigung des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer/innen

5.3.4. Die Wahl des Vorstandes

5.3.5. Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen

5.3.6. Die Änderung der Statuten

5.3.7. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages

5.3.8. Aufnahme und Ausschluss von Organisationen

- 5.3.9. Die Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung der AGJD
- 5.3.10. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung
- 5.4.0. die ordentliche Vollversammlung muss schriftlich 2 Wochen zuvor und mindestens 1 x im Jahr einberufen werden.
- 5.4.1. die außerordentliche Vollversammlung wird einberufen:
- auf Antrag des Vorstandes
 - auf Antrag eines Viertels der Mitgliedsorganisationen
- 5.5.0. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.
- 5.5.1. Sollte die Mehrheit nicht gegeben sein, wird innerhalb 3 Wochen nochmals einberufen. Diese Vollversammlung ist mit jeder Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 5.6.0. Die Vollversammlung wird vom/von der Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 5.7.0. Jede/r Stimmberechtigte hat bei der Wahl des Vorstandes das Recht, 3 Vorzugsstimmen abzugeben.

6.0.0. Der Vorstand

- 6.1.0. Der Vorstand hat die Aufgaben:
- die Tätigkeit der AGJD zu planen
 - für die Durchführung des Tätigkeitsprogramms und der Beschlüsse der Vollversammlung zu sorgen
 - die laufenden Geschäfte zu führen und die Arbeiten der einzelnen Organe zu koordinieren
 - er ist weiters befugt, den/die Fachreferent/in und das für die Geschäftsführung notwendige Personal mit Einvernehmen mit der Vollversammlung einzustellen
 - der Vorstand ist auch für alle Tätigkeiten zuständig, die nicht anderen Organen zustehen
- 6.2.0. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden und dem Referenten für Kinder- und Jugendseelsorge.
- 6.2.1. Der/die Fachreferent/in nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- 6.3.0. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre
- 6.4.0. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in, den/die Schriftführer/in und den/die Kassier/in
- 6.5.0. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden entweder aus eigener Initiative oder auf Verlangen von der Mehrheit des Vorstandes einberufen.
- 6.6.0. Gibt ein Vorstandsmitglied seine Tätigkeit auf, so scheidet er/sie aus dem Vorstand aus. Es rückt der/die Kandidat/in nach, der/die bei der letzten Vorstandswahl unter den Nichtgewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei der Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten hat der/die Jüngere den Vorrang.

6.7.0. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit muss der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in immer anwesend sein.

7.0.0. Der/die Vorsitzende

7.1.0. Der/die Vorsitzende der AGJD vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und nach außen und koordiniert die Tätigkeit des Vorstandes. Er/sie legt jährlich der Vollversammlung den Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Arbeitsjahr vor.

7.2.0. Der/die Vorsitzende ist für die AGJD unterschriftsberechtigt und ist für die Geschäftsgebarung zuständig.

7.3.0. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt der/die Stellvertreter/in dessen/deren Aufgaben.

8.0.0 Die Rechnungsprüfer/innen

8.1.0 Die Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Finanzgebarung der AGJD und legen der Vollversammlung vor der Entlastung des Vorstandes den Rechenschaftsbericht vor.

8.2.0 Es werden jeweils 2 von der Vollversammlung gewählt, und sie bleiben 3 Jahre im Amt.

9.0.0 Grundsätze für die einzelnen Organe

9.1.0 Für die Vollversammlung und Vorstand gelten folgende Grundsätze:

9.1.1 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Änderung der Statuten, wofür die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist und der Auflösung, die laut Art. 12.2.0. erfolgt.

9.1.2 Über jede Sitzung muss Protokoll geführt werden. Die Protokolle werden am Sitz der AGJD aufbewahrt.

9.1.3 Die Mitglieder der einzelnen Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, Spesen werden vergütet.

10.0.0 Finanzierung

10.1.0 Die AGJD finanziert sich aus Landesbeiträgen, Beiträgen des Ordinariates, Beiträgen über Mitglieder sowie aus Zuwendungen und Spenden.

10.2.0 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung festgelegt.

11.0.0 Auflösung

- 11.1.0 Die Auflösung kann nur von einer außerordentlichen Vollversammlung mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2.0 Über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bestimmt die Vollversammlung bzw. der Vorstand. Das Vermögen wird einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen mit demselben oder einem ähnlichen Ziel übertragen.

Bozen, 26. Mai 2004